jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 1992/1/23 91/06/0190

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §10 Abs1;
AVG §10 Abs2;
VVG §10 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Onder und die Hofräte Dr. Würth, Dr. Giendl, Dr. Müller und Dr. Kratschmer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gritsch, über die Beschwerde des L in S, vertreten durch Dr. A, Rechtsanwalt in Z, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 4. September 1991, Zl. Ve-551-540/5, betreffend Ersatzvornahme, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Tirol Aufwendungen in der Höhe von S 3.035,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 2. Oktober 1990 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 40 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung die Fortsetzung der Arbeiten an einem bewilligungspflichtigen Bauwerk auf der Gp. n1, KG S untersagt. Mit einem weiteren Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 8. November 1990 wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, das Bauwerk innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung des Bescheides zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Bauwerk sei bewilligungpflichtig, jedoch ohne Vorliegen einer entsprechenden Baugenehmigung erstellt worden, innerhalb der Frist von einem Monat gemäß § 40 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung sei auch um keine Genehmigung angesucht worden. Der Abbruch sei umsomehr aufzutragen, als sich Teile des Bauwerkes auf fremdem Grund befänden und eine ausdrückliche Zustimmung des Grundnachbarn nicht vorliege. Dieser Bescheid erging nach seiner Zustellverfügung sowohl an den Beschwerdeführer als auch an Dr. A, Rechtsanwalt in Z. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung brachten die einschreitenden Rechtsanwälte vor, der Bescheid vom 2. Oktober 1990 habe keinerlei rechtliche Bedeutung, der Beschwerdeführer habe die Arbeiten bereits fertiggestellt, weshalb der Bescheid auf Unterlassung der Fortsetzungsarbeiten von vornherein ohne jegliches rechtliches Substrat gewesen sei. Die Behörde irre, wenn sie annehme, daß das Objekt bewilligungspflichtig gewesen sei, es handle sich um einen Geräteschuppen, der mit dem

Erdboden nicht verbunden sei. Die Behauptung, daß Teile des Bauwerkes auf fremdem Grund stünden und eine ausdrückliche Zustimmung des Grundnachbarn nicht vorliege, sei unzutreffend. Mit Bescheid vom 18. Dezember 1990 hat der Vorstand der Gemeinde S die Berufung des einschreitenden Rechtsanwaltes gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 8. November 1990 als verspätet zurückgewiesen. Dieser Bescheid ist offensichtlich rechtskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 18. März 1991, gerichtet an den Beschwerdeführer, wies die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel den Beschwerdeführer darauf hin, daß mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 8. November 1990 der Auftrag zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf der Gp. n1, KG S verfügt worden sei. Der Bescheid des Bürgermeisters vom 8. November 1990 sei rechtskräftig und vollstreckbar. Es werde dem Beschwerdeführer bis zum 15. April 1991 Zeit gegeben, das angeführte Bauwerk zu entfernen, da ansonsten der zwangsweise Abbruch des Bauwerkes auf Kosten des Beschwerdeführers veranlaßt würde. Dieses Schreiben war an den Beschwerdeführer gerichtet und wurde von ihm am 19. März 1991 übernommen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 15. April 1991 wurde die mit Schreiben vom 18. März 1991 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet. Dieser Bescheid wurde ebenfalls an den Beschwerdeführer zugestellt und wurde von ihm am 17. April 1991 übernommen. In der dagegen eingebrachten Berufung wurde vorgebracht, die Überschrift des Bescheides laute "Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme", Kosten seien jedoch nicht verlangt worden. Sohin sei der Bescheid in sich widersprüchlich und daher rechtswidrig. Der Bescheid stütze sich auf einen nichtigen Bescheid der Gemeinde S. Der Gemeinde seien offensichtlich die Vertretungsverhältnisse noch immer nicht bekannt, obwohl Rechtsanwalt Dr. A bereits seit über einem Jahr als Vertreter des L in den Akten der Gemeinde aufscheine.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 4. September 1991 hat die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 15. April 1991 abgewiesen. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, im Vollstreckungsverfahren könne eine Berufung nur aus den im § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) angeführten Gründen erhoben werden, keiner dieser Gründe liege vor.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) kann die Berufung gegen einen nach diesem Gesetz erlassene Vollstreckungsverfügung nur ergriffen werden, wenn

a)

die Vollstreckung unzulässig ist oder

b)

die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder

c) die angeordneten oder angewendeten Zwangsmittel im Gesetz nicht zugelassen sind oder mit der Vorschrift des § 2 im Widerspruche stehen.

Wie dem vorgelegten Verwaltungsakt zu entnehmen ist, wurden die Bescheide vom 2. Oktober 1990 und vom 8. November 1990 jeweils vom Bürgermeister der Gemeinde S erlassen. Dieser ist gemäß § 50 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1988, Baubehörde erster Instanz und war somit zur Erlassung der genannten Bescheide zuständig. Die Beschwerderüge, es lasse sich nicht feststellen, ob diese Bescheide vom Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz, vom Bürgermeister als Person oder aber von der Gemeindevertretung S erlassen worden seien, ist nach den vorgelegten Bescheiden nicht berechtigt: Die Bescheide enthalten die Bezeichnung der Behörde, die die Bescheide erlassen hat, nämlich jeweils des Bürgermeisters.

Die Behörde ist nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechtes nicht berechtigt, die Partei, die in einer Rechtssache eine allgemeine Vollmacht vorgelegt hat, in anderen Rechtsangelegenheiten als durch den ausgewiesenen Gewalthaber vertreten zu behandeln, es sei denn, daß sie ihren Willen, sich auch in allen weiteren Rechtssachen, eben

dieses Vertreters zu bedienen, unmißverständlich zu erkennen gegeben hat; die Tatsache allein, daß in einer Rechtssache eine Vollmacht vorgelegt wurde, die eine Bevollmächtigung zur Vertretung "in allen Angelegenheiten" bekundet, reicht hiezu nicht aus (vgl. die bei Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens4, Seite 1188, angeführte Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts). Daraus ergibt sich für die vorliegende Beschwerde, daß der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz sowohl bei Erlassen des Bescheides vom 2. Oktober 1990 (Baueinstellung) als auch des Bescheides vom 8. November 1990 (Abbruchauftrag) nicht davon ausgehen konnte, daß der Beschwerdeführer, der in anderen Verfahren durch den Beschwerdevertreter vertreten war, auch in diesem Verfahren durch diesen Anwalt vertreten sein wollte. Zu Recht hat daher der Bürgermeister seine Bescheide dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel hat als Vollstreckungsbehörde erster Instanz zu Recht das Schreiben vom 18. März 1991, mit dem die Ersatzvornahme angedroht wurde, an den Beschwerdeführer persönlich gerichtet, da das Vollstreckungsverfahren ein neues Verfahren ist und eine Vollmacht in einem anderen Verfahren nicht die Vertretungsbefugnis im Vollstreckungsverfahren bedeutet. Da der Beschwerdeführer, der das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 18. März 1991 nach dem ausgewiesenen Rückschein am 19. März 1991 persönlich übernommen hat, auch nicht zu erkennen gegeben hat, daß er sich auch im Vollstreckungsverfahren eines Vertreters bedienen wollte, hat die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zu Recht den Bescheid vom 15. April 1991 wieder dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt. Erst mit der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung vom 30. April 1991, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel am 2. Mai 1991, wurde auf das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses hingewiesen.

Während in der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 18. November 1990 noch vorgebracht wurde, bei dem gegenständlichen Geräteschuppen handle es sich um ein Objekt, das nicht der baubehördlichen Bewilligungspflicht unterliege, brachte der Beschwerdeführer erstmals in der Beschwerde vor, das Ansuchen um Erteilung der beantragten baubehördlichen Bewilligung für das vom Abbruch bedrohte Bauwerk sei noch nicht entschieden. Dieses erstmals in der Beschwerde ausgeführte Vorbringen steht daher im Widerspruch zu dem aus § 41 Abs. 1 VwGG ableitbaren Neuerungsverbot, sodaß darauf nicht weiter einzugehen war.

Da der Beschwerdeführer somit durch den angefochtenen Bescheid in seinen Rechten nicht verletzt wurde, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff. VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 104/1991.

Mit Erledigung der Beschwerde ist der Antrag, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, gegenstandslos.

Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060190.X00

Im RIS seit

23.01.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at